

Informationsschutz¹

Informationen zum Förderprogramm

1. Was wird gefördert

Die Förderung unterstützt Unternehmen dabei, den Schutz von Informationen und IT-Systemen zu gewährleisten bzw. zu verbessern und die Informationssicherheit konzeptionell vorzubereiten.

Dabei können folgende Projektinhalte gefördert werden:

1. Schutzbedarfsfeststellung

Beratungen durch qualifizierte IT-Dienstleister

- zur Feststellung von Schutzbedarfen
- zur Analyse sicherheitsrelevanter Unternehmensprozesse
- zur Ableitung von Handlungsempfehlungen für das Unternehmen auf Basis der ISO 27001 bzw. anderer anerkannter Standards (z. B. BSI-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) oder branchenspezifischer IT-Sicherheitsstandards

2. Umsetzung der Handlungsempfehlungen

- Beratungen zur Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen
- Erwerb von spezifischer Soft- und Hardware und der technischen Anbindung sowie
- Einführung in die Praxis und Schulungen

Eine Verknüpfung der Schutzbedarfsfeststellung und der Umsetzung von Handlungsempfehlungen zu einem Projekt ist möglich.

2. Wer wird gefördert

Die Förderung richtet sich an gewerblich tätige, kleine und mittlere Unternehmen (KMU²) bzw. Existenzgründer mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen. Hierzu zählen auch Unternehmen in folgenden Bereichen:

- Handwerk,
- Handel,
- Dienstleistungsbranche,
- Kultur- und Kreativwirtschaft sowie
- Angehörige der Freien Berufe,

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Finanz-, Versicherungs- sowie Vermittlungsdienstleister
- Unternehmen in Schwierigkeiten³ sowie
- etablierte und junge mittlere Unternehmen, die in der Fischerei, der Aquakultur bzw. in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind

3. Konditionen

Art der Förderung

Zuschuss

Höhe der Förderung (Fördersatz)

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen tarifgebundene oder tarifgleiche Löhne zahlt (Bonusförderung „Gute Arbeit“)
- maximal 50.000 Euro pro Vorhaben
- Die Förderung ist begrenzt auf die in der De-minimis⁴-Verordnung festgelegten Beihilfeshöchstsätze.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Fremdleistungen für Beratungen (bis zu 15 Tagewerke mit bis zu 900 EUR pro Tag)
- Installationen zur Anbindung an die bestehende Informations- und Kommunikationstechnik
- Erwerb neuer, projektspezifischer Soft- und Hardware
- Fremdleistungen zur Einführung in die betriebliche Praxis inkl. Schulungen
- Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Vorhaben: 5.000 EUR

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Hardware, sofern sie für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen nicht spezifisch notwendig ist
- Standardsoftware und Standardhardware
- isolierte Internetpräsentationen
- Betriebskosten (u. a. Wartungskosten, Software als Service und ähnliche Modelle)
- physische und bauliche Maßnahmen
- Ausgaben, die durch die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben entstehen
- Eigenleistungen
- Mietkauf oder Leasing
- Ausgaben, die auf Betriebsstätten außerhalb Sachsens entfallen

Projektdauer

bis zu 12 Monate

Häufigkeit der Förderung

einmalig möglich innerhalb von 3 Jahren zwischen dem Ende der letzten Förderung Informationsschutz und dem Beginn des neuen Vorhabens

¹ gemäß Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Mittelstandsförderung

² gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission (siehe KMU-Infoblatt, SAB-Vordruck 60300)

³ gemäß der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU 2014/C 249/01) und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 651/2014)

⁴ Allgemeine Informationen zu De-minimis-Beihilfen sind im SAB-Infoblatt 60380 zusammengefasst. Bei der Betrachtung der Schwellenwerte sind mit Ihrem Unternehmen verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

Achtung! Zwischen Ihrem Unternehmen und dem Leistungserbringer darf grundsätzlich keine persönliche oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen.

4. So funktioniert es

Antragsstellung

Die Antragstellung erfolgt auf elektronischem Weg über das Förderportal der SAB.

Gehen Sie wie folgt vor:

1. Rufen Sie die Internetseite der SAB auf.
2. Geben Sie „Informationsschutz“ über das Suchfeld ein und rufen das Förderprogramm „Mittelstandsrichtlinie - Informationsschutz“ auf.
3. Klicken Sie auf den Button „Antrag stellen“ und folgen Sie den weiteren Anweisungen im Förderportal.

Hinweise zum Vorhabensbeginn:

Mit Ihrem Vorhaben dürfen Sie erst nach Eingang des unterschriebenen Förderantrages bei der SAB (Datum Posteingang SAB) beginnen. Als Vorhabensbeginn gilt

bereits der Abschluss eines Vertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist. Ein Abschluss vorhabensbezogener Verträge vor Antragseingang führt zur Ablehnung Ihres Antrags.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Auszahlung/Verwendungsnachweis

Die Auszahlung erfolgt im Erstattungsprinzip in einer Summe nach Abschluss des Vorhabens. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen daher zunächst anderweitig vorfinanziert werden.

Die einzureichenden Unterlagen für die Auszahlung und den Verwendungsnachweis entnehmen Sie dem Zuwendungsbescheid oder der Programmseite auf www.sab.sachsen.de/informationsschutz.

5. Kontakt

Wir beraten Sie gern und freuen uns, Sie bei Ihrem Vorhaben zu unterstützen.

Mit der Rufnummer 0351 - 4910 4910 erreichen Sie unsere Mitarbeiter im Servicecenter der SAB telefonisch (Mo.-Do. 8 - 18 Uhr und Fr. 8 - 15 Uhr).

Wünschen Sie eine persönliche Beratung, vereinbaren Sie bitte über die gleiche Rufnummer einen Termin bei einem unserer Berater in den Kundencentern Dresden, Leipzig oder Chemnitz. Die Richtlinie sowie die genannten Informationsblätter stehen unter folgendem Link zum Abruf bereit: www.sab.sachsen.de/informationsschutz.

6. Häufige Fragen

Eine Zusammenstellung der am häufigsten gestellten Fragen und die dazugehörigen Antworten finden Sie ebenfalls unter www.sab.sachsen.de/informationsschutz.